

Anlage 4 zu Vorlage LJHA/027/2019

Gremium:

Landesjugendhilfeausschuss

10.07.2019

Übersicht über die bundesweite Ausgestaltung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege

	Laufende Geldleistung an Tagespflegeperson
Baden-Württemberg	<p>Gemäß gemeinsamen Rundschreiben vom 30.11.2018 beträgt die laufende Geldleistung 6,50 Euro (inklusive 1,74 Sachkosten) pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde an die Tagespflegeperson (TPP) für betreute Kinder unter 3 Jahren, 5,50 Euro pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde für betreute Kinder über 3 Jahren.</p> <p>Einige Städte und Gemeinden gewähren einen Zuschuss zur laufenden Geldleistung an die TPP oder ermäßigen den Kostenbeitrag der Eltern.</p>
Bayern	<p>Empfehlung des Bayerischen Landkreis- und Städtetags vom 01.01.2014 (noch nicht alle Kommunen haben umgestellt, so dass von diesen Sätzen nicht flächendeckend ausgegangen werden kann.</p> <p>Gemäß den unten aufgeführten Einzelangaben entsprechen diese einem Stundensatz von 3,87 Euro (Kind Ü3) bis zu 4,60 Euro (Kinder U3).</p>

(alle Werte bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Stunden pro Woche)	Euro
Grundpauschale zur Berechnung (incl. Qualifizierungszuschlag 20%)	185,00
Pauschale für Kinder über 3 Jahre (Faktor: 1,3)	240,50*
Pauschale für Kinder unter 3 Jahre (Faktor: 2,0)	370,00**
Pauschale für Kinder mit Behinderung (Faktor: 4,5)	832,50
Unfallversicherung	7,30
angemessene Alterssicherung	42,60
Kranken- und Pflegeversicherung***	74,00
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld (1,50 Euro pro Stunde)	240,00

* Da bei der bisherigen Systematik der Berechnung der Tagespflegepauschale keine Differenzierung vorgenommen wurde, fällt die Geldleistung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren geringer aus (480,50 statt 492,- Euro). Es wird daher empfohlen, in diesen Fällen im Sinne des Bestandsschutzes für ein Jahr den bisherigen Betrag von 492,- Euro zugrunde zu legen.

**Der Bayerische Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedern die Erhöhung der Pauschale für Kinder unter 3 Jahren erst dann umzusetzen, wenn die staatliche Förderung ebenfalls entsprechend angehoben wurde. Bis dahin gilt die Pauschale für Kinder über 3 Jahre. Über die Anpassung der staatlichen Förderung wird zu gegebener Zeit informiert.

*** Sofern Tagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung familienversichert sind,



werden keine Beiträge übernommen. Werden aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten (der monatliche Mindestbeitrag in der GKV 2013 beträgt 133,85 Euro, in der PKV 9,21 Euro bzw. 11,45 Euro für Versicherte ohne Kinder).

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

**Berlin**

Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege vom 21.12.2010, zuletzt geändert 09.05.2016: Gemäß unten aufgeführten Angaben ergibt dies einen Stundensatz des Entgeltes zwischen 2,93 Euro und 4,15 Euro in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder pro Tagespflegeperson und dem Betreuungsumfang.

Sachkostenpauschale: monatlich pro Kind

220 Euro für Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung;

225 Euro für erweiterte Ganztagsbetreuung (mehr als 180 Betreuungsstunden).

Entgelt:

Im Einzelfall bis zu 3 Kinder (1 TPP, Nachweis des Grundzertifikats der Qualifizierung):

1. Ganztags erweitert: 527 Euro (mehr als 180 Betreuungsstunden)
2. Ganztags: 479 Euro (140 bis 180 Betreuungsstunden monatlich)
3. Teilzeit: 431 Euro (über 100 bis 140 Betreuungsstunden monatlich)
4. Halbtags: 382 Euro (bis einschl. 100 Betreuungsstunden monatlich)

Dies entspricht umgerechnet einem Stundensatz zwischen ca. 2,93 Euro und 3,82 Euro nur für das Entgelt.

Regelfall 4 bis 5 Kinder (1 TPP, Nachweis des Aufbauzertifikats der Qualifizierung):

1. 541 Euro monatlich (mehr als 180 Betreuungsstunden)
2. 492 Euro monatlich (über 140 bis 180 Betreuungsstunden monatlich)
3. 443 Euro monatlich (über 100 bis 140 Betreuungsstunden monatlich)
4. 394 Euro monatlich (bis einschl. 100 Betreuungsstunden monatlich)

Dies entspricht umgerechnet einem Stundensatz zwischen ca. 3,01 Euro und 3,94 Euro nur für das Entgelt.

Regelfall 6 bis 8 Kinder (2 TPP, davon 1 TPP mit Nachweis einer pädagogischen Ausbildung und 1 TPP mit Aufbauzertifikat):

1. 556 Euro monatlich (mehr als 180 Betreuungsstunden)
2. 506 Euro monatlich (über 140 bis 180 Betreuungsstunden monatlich)
3. 455 Euro monatlich (über 100 bis 140 Betreuungsstunden monatlich)
4. 405 Euro monatlich (bis einschl.100 Betreuungsstunden monatlich)

Dies entspricht umgerechnet einem Stundensatz zwischen ca. 3,09 Euro und 4,05 Euro nur für das Entgelt.

Regelfall 9 bis 10 Kinder (2 TPP mit Nachweis eines pädagogischen Abschlusses oder nach Vorliegen der Anerkennung als päd. Fachkraft für Kindertagespflege):

1. 571 Euro monatlich (mehr als 180 Betreuungsstunden)
2. 518 Euro monatlich (über 140 bis 180 Betreuungsstunden monatlich)
3. 467 Euro monatlich (über 100 bis 140 Betreuungsstunden monatlich)
4. 415 Euro monatlich (bis einschl.100 Betreuungsstunden monatlich)

Dies entspricht umgerechnet einem Stundensatz zwischen ca. 3,17 Euro und 4,15 Euro nur für das Entgelt.

In den Pauschalen sind angemessene Anteile für die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge (Rentenversicherung) enthalten. Bei der Zahlung werden die hälftigen Erstattungsbeträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge gesondert ausgewiesen.

In den Pauschalen sind angemessene Anteile für ein Krankentagegeld der TPP enthalten.

Für die regelmäßige Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten (außerhalb der üblichen Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung, in der Regel vor 6 und nach 18 Uhr, mehr als 12 Stunden täglich oder mit wechselndem zeitlichen Betreuungsbedarf) werden Zuschläge zur Sachkostenpauschale bis zu 25 % und zum Entgelt bis zu 50 % gewährt.

	<p>Für die Betreuung von Kindern mit individuellem Betreuungsbedarf (z. B. Kinder mit Behinderungen) werden Zuschläge zur Sachkostenpauschale bis zu 50 % und zum Entgelt bis zu 75 % gewährt. Weitere Zuschüsse können für Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung, Mieten, Ausstattung und Spielmaterial sowie Schönheitsreparaturen gewährt werden.</p> <p>Für die ergänzende Kindertagespflege (05:00 - 06:00 Uhr und 18:00 - 21:00 Uhr) gelten gesonderte Finanzierungsregeln: 1 % der hälftigen Sachkostenpauschale mal die Anzahl der Betreuungsstunden. Zeiten von 21:00 bis 05:00 Uhr bleiben bei der Berechnung der Sachkostenpauschale unberücksichtigt. Entgelt pro Betreuungsstunde 9,00 Euro (brutto) und zu Nachtzeiten 4,25 Euro (brutto).</p> <p>An Schließtagen regulärer Angebote sowie an Wochenenden und Feiertagen gilt die Betreuung zwischen 05:00 und 21:00 Uhr als Tageszeit. Für jedes weitere Kind gilt die hälftige Gewährung. Der Bedarf an ergänzender KTP muss halbjährlich nachgewiesen und geprüft werden.</p> <p>Alle Plätze für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (Kita u. Kindertagespflege) sind kostenfrei. Die Eltern zahlen lediglich das Essensgeld von 23 € pro Monat.</p>
Brandenburg	<p>Die Vergütungsbeträge an TPP werden von den örtlichen Jugendämtern der Landkreise autark festgesetzt. Vergütung pro Stunde bewegt sich im rechnerischen Mittelwert zwischen 2,12 Euro und 4,53 Euro.</p>
Bremen (keine Angaben in 2019)	<p>Seit 2016 werden in der Stadt Bremen nur noch Personen nach dem neuen QHB mit 300 Stunden Theorie und 80 Stunden praktische Tätigkeit qualifiziert.</p> <p>Das Entgelt für die Anerkennung der Förderleistung in Kindertagespflege berechnet sich in Abhängigkeit von den tariflichen Regelungen für Kinderpflegerinnen und Erzieherinnen im Gruppendienst aus der Anzahl der maximal aufzunehm-</p>



menden Kinder in der Kindertagespflege.

Vergütung pro Stunde, pro Kind:

Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (160 Std)	3,90 Euro
Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (380 Std)	4,03 Euro
Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Erzieherin)	4,42 Euro
Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (160 Std)	4,10 Euro
Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (380 Std)	4,33 Euro
Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (Erzieherin)	4,72 Euro
Kindertagespflege in externen Räumen (160Std)	4,50 Euro
Kindertagespflege in externen Räumen (380Std)	4,73 Euro
Kindertagespflege in externen Räumen (Erzieherin)	5,12 Euro

Kindertagespflegepersonen können Zuschüsse zu Investition neuer Plätze beantragen.

Die Elternbeiträge richten sich analog zu den Krippen bzw. Kindertageseinrichtungen.

Kindertagespflege kann auch in Räumen von Tageseinrichtungen erfolgen. Voraussetzungen und Bedingungen sind jeweils einzelfallbezogen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen soll die Spielfläche für die Altersgruppe der unter Dreijährigen 3,5 m² und für über Dreijährige 2,5 m² pro Kind betragen. Eine Schlafmöglichkeit in einem Ruheraum ist für jedes Kind unter sechs Jahren vorzuhalten. Schulkinder benötigen einen ruhigen Arbeitsplatz zur Erledigung der Hausaufgaben. Eine Funktionsküche mit Kochmöglichkeiten ist ausreichend. Der Sanitärbereich muss eine Toilette sowie eine Wickelmöglichkeit enthalten. Die telefonische Erreichbarkeit ist erforderlich. Die Durchführung von Kindertagespflege in anderen Räumen bedarf der Genehmigung durch die Bauordnung. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist zu beantragen. Es können zwei Tagespflegepersonen bis zu zehn Kinder gleichzeitig in anderen geeigneten Räumen betreuen. Werden von zwei Tagespflegepersonen mehr als acht fremde Kinder in anderen Räumen betreut, soll mindestens eine Tagespflegeperson eine sozialpädagogische Fachkraft sein.

Hamburg

Die Höhe der laufenden Geldleistung ist abhängig von der Qualifikation der TPP, dem zeitlichen Betreuungsumfang sowie dem Alter der betreuten Kinder und ist in einem Stufenmodell geregelt. Seit dem 1.9.2018 wurde die automatisierte Fortschreibung der Gelder anhand des- Personal- bzw. Verbraucherindex beschlossen. Demnach bewegt sich die Höhe der laufenden Geldleistung auf der Grundlage von Qualistufe 2 bei einer Ganztagesbetreuung **zwischen 3,23 Euro pro Stunde (Krippe) und 2,71 Euro pro Stunde (Elementarbereich/Hort).**

Monatliche Tagespflegegeldsätze pro Kind mit Sachkostenpauschale 1 (SK 1) in Euro

Leistungsart	SK 1	Erziehungsgeld Qualistufe 1	TP-Geld gesamt Stufe 1	Erziehungsgeld Qualistufe 2	TP-Geld gesamt Stufe 2	Erziehungsgeld Qualistufe 3	TP-Geld gesamt Stufe 3
TPK 50	175,55	364,81	540,36	458,95	634,5	630,18	805,73
TPK 40	159,70	283,73	443,43	356,97	516,67	490,13	649,83
TPK 30	139,09	222,94	362,03	280,48	419,57	385,12	524,21
TPK 25	134,27	182,40	316,67	229,46	363,73	315,08	449,35
TPK 20	97,63	124,22	221,85	153,00	250,63	210,05	307,68
TPK 10	59,75	65,83	125,58	79,49	139,24	105,04	164,79
TPE/H 50	175,55	280,61	456,16	353,05	528,6	484,75	660,30
TPE/H 40	159,70	218,25	377,95	274,59	434,29	377,03	536,73
TPE/H 30	139,09	171,48	310,57	215,75	354,84	296,23	435,32
TPE/H 25	134,27	140,32	274,59	176,53	310,8	242,37	376,64



TPE/H 20	97,63	95,65	193,28	117,69	215,32	161,57	259,20
TPE/H 10	59,75	50,92	110,67	61,12	120,87	80,80	140,55

TPK = Leistungsart Krippenalter

TPE = Leistungsart Elementarbereich

TPH = Leistungsart Hort

Die Zahlen entsprechen der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit.

Qualistufe 1 = mindestens 45 UE (im ersten Jahr der Tätigkeit, sowie bei ausschließlich ergänzender Kindertagespflege)

Qualistufe 2 = mindestens 180 UE (Mindeststandard für die Kindertagespflege nach dem ersten Tätigkeitsjahr)

Qualistufe 3 = päd. Berufsausbildung plus 45 UE

Seit dem vergangenen Jahr werden die Tagespflegegelder in Hamburg jährlich mit Wirkung ab dem 1. September eines Jahres um den Veränderungswert des Vorjahres des Indexes „Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer – öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte“ des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“ für das betreffende Jahr fortgeschrieben

Monatliche Tagespflegegeldsätze pro Kind mit Sachkostenpauschale SK 2 für Großtagespflegestellen ab 3 Tagespflegepersonen in eigens angemieteten Räumen in Euro



Leistungsart	SK 2 Sachkostenpauschale (SK 2)	Erziehungsgeld Qualistufe 1	TPP- Geld gesamt Stufe 1	Erziehungsgeld Qualistufe 2	TPP- Geld gesamt Stufe 2	Erziehungsgeld Qualistufe 3	TPP- Geld gesamt Stufe 3
TPK 50	259,93	364,81	624,74	458,95	718,88	630,18	890,11
TPK 40	244,09	283,73	527,82	356,97	601,06	490,13	734,22
TPK 30	223,48	222,94	446,42	280,48	503,96	385,12	608,60
TPK 25	189,95	182,40	372,35	229,46	419,41	315,08	505,03
TPK 20	139,82	124,22	264,04	153,00	292,82	210,05	349,87
TPK 10	101,95	65,83	167,78	79,49	181,44	105,04	206,99
TPE/H 50	259,93	280,61	540,54	353,05	612,98	484,75	744,68
TPE/H 40	244,09	218,25	462,34	274,59	518,68	377,03	621,12
TPE/H 30	223,48	171,48	394,96	215,75	439,23	296,23	519,71
TPE/H 25	189,95	140,32	330,27	176,53	366,48	242,37	432,32
TPE/H 20	139,82	95,65	235,47	117,69	257,51	161,57	301,39
TPE/H 10	101,95	50,92	152,87	61,12	163,07	80,80	182,75
<p>Zusätzlich zu den angegebenen Summen erhalten die Tagespflegepersonen die Zuschüsse zu den Renten-, Kranken- und Pflege- sowie Unfallversicherungsbeiträgen gemäß § 23 SGB VIII.</p>							
Hessen	Das Land Hessen fördert die Kindertagespflege auf der Basis der betreuten Kinder und ihrer Betreuungszeiten durch						

jährliche Pauschalen. Dies gilt für alle Altersgruppen, also sowohl für unter Dreijährige als auch für über Dreijährige (Ü3 allerdings mit einer geringeren Pauschale). Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl, dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder am 1. März des Förderjahres. Empfänger der Landesmittel ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er leitet die Landesmittel dann an die Tagespflegepersonen weiter. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Fördermittel auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung an die Tagespflegeperson angerechnet werden, den der Jugendhilfeträger leistet (s. § 32a Abs. 4 Satz 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB).

Darüber hinaus erhalten Jugendämter, die Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) auf Grundlage einer Satzung einen höheren Anerkennungsbetrag zahlen, eine BEP-Pauschale in Höhe von 100 EUR pro Jahr pro bei einer BEP-qualifizierten Tagespflegeperson betreutes Kind. Mit dieser neuen Förderung soll die Qualifizierung und die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP honoriert werden (§ 32a Abs. 2 S. 3 HKJGB).

Festsetzung der Beträge erfolgt durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Es gibt **keine landesweiten verbindlichen Regelungen**. Die landesweite Förderung erfolgt nach HKJGB § 32a:

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- a) bis zu 25 Stunden bis zu 1 200 Euro,
- b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 2 400 Euro,
- c) mehr als 35 Stunden bis zu 3 000 Euro,

2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

	<p>a) bis zu 25 Stunden bis zu 160 Euro, b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 190 Euro, c) mehr als 35 Stunden bis zu 220 Euro,</p> <p><u>3. ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von</u></p> <p>a) bis zu 25 Stunden bis zu 140 Euro, b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 160 Euro, c) mehr als 35 Stunden bis zu 190 Euro.</p> <p>Die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern für betreute Kinder in Kindertagespflege ist regional in den einzelnen Jugendamtsbezirken und Kommunen unterschiedlich geregelt. Die Landesförderung setzt Anreize für eome Regelung der Elternbeiträge in einer Satzung.</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Höhe der laufenden Geldleistung und die Ausgestaltung der Kindertagespflege obliegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich den Kommunen. Landesrechtliche Regelungen und Modelle, die einen bindenden Charakter haben, gibt es nicht. Die laufende Geldleistung wird von allen Landkreisen und kreisfreien Städten als Kind bezogene Pauschale ausgereicht. Sie ist gestaffelt nach Betreuungsumfang und nimmt Bezug darauf, ob die Pflege in der eigenen Häuslichkeit oder anderen geeigneten Räumen stattfindet. Einige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe staffeln die laufende Geldleistung in Bezug auf die Qualifizierung der Tagespflegeperson, andere lehnen dies strikt ab.</p> <p>Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V möglich, existiert aber nicht flächendeckend. Eine Abweichung von § 43 Absatz 3 Satz SGB VIII hinsichtlich der festgelegten Anzahl von maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern besteht nicht.</p> <p>In 2018 und 2019 fördert die Landesregierung die kostenfreie Aufqualifizierung von Tagespflegepersonen, die noch nicht</p>

über den neuen Qualifizierungsstand nach dem QHB (300 UE) verfügen.

In 2017 und 2018 unterstütze die Landesregierung die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erprobung von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege, um langfristig Vertretungen durch geeignete Tagespflegepersonen abzusichern.

Die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern betrug im Jahr 2018 durchschnittlich 190,04 Euro für eine Ganztagsförderung (bis zu 50 Stunden wöchentlich) in Kindertagespflege.

Seit dem 01.01.2019 sind Geschwisterkinder von den Beiträgen der Kindertagesförderung befreit, ab dem 01.01.2020 sind alle Kinder in Mecklenburg-Vorpommern beitragsfrei gestellt.

Für jedes erste Kind oder Einzelkind in Kindertagespflege gelten zurzeit folgende Elternentlastungen:

Alter des Kindes	Elternentlastung bei Ganztagsförderung (50 Wochenstunden)
unter 3 Jahren	100 Euro
über 3 Jahren	60 Euro
im Vorschuljahr	95 Euro

Die Elternentlastung beträgt pro Kind monatlich bis zu 100 Euro bei einer Ganztagsförderung. Nach Abzug der Elternentlastung beträgt der Elternbeitrag für die Förderung unter dreijähriger Kinder durchschnittlich 90,04 Euro.

Es kann regional durch die gewährte Elternentlastung für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen (bis zu 170 Euro bei Ganztagsförderung) dazu führen, dass sich die Elternbeiträge für die Förderung in Kindertageseinrichtungen an die Elternbeiträge für die Förderung in Kindertagespflege annähern. Grundsätzlich ist jedoch die Förderung in Kinderta-

	geseinrichtungen für unter dreijährige Kinder deutlich teurer als die Förderung in Kindertagespflege.
Niedersachsen (keine Angaben in 2019)	<p>Die Festsetzung der lfd. Geldleistung sowie der Kostenbeiträge erfolgt durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Es gibt keine landesweiten verbindlichen Regelungen.</p> <p>Zum 01.08.2016 hat Niedersachsen die Landesförderung mit der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP)" (RdErl. d. MK v. 27.10.2016, Nds. MBl. Nr. 40, S. 1036 f) auf eine qualifikationsabhängige Stufenförderung (sozialpädagogische Fachkräfte, sonstige Fachkräfte, 560 Std. Qualifikation, 160 Std. Qualifikation) der lfd. Geldleistung umgestellt. Die Förderung von Betreuungsstunden für Kinder unter drei Jahren liegt darüber hinaus bei 41 % und für Kinder über drei Jahren bei 20 %. Die entsprechenden Pauschalen werden jährlich um 1,5 % nach oben angepasst. Darüber hinaus werden die Personalausgaben für Fachberatung sowie die Ausgaben für Fortbildung mit max. 50 % gefördert. Die Weiterqualifizierung der Kindertagespflegepersonen von 160 Std. auf 560 Std. wird bis zu 90 % gefördert.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>Nach § 15 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Werden dabei mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.</p>
Rheinland	<p>Keine landesweite Empfehlung, die Ausgestaltung liegt in der kommunalen Entscheidung der Jugendämter.</p> <p>Eine Kurzabfrage des LJA Rheinland im Jahr 2010 bei 20 Kommunen ergab folgendes Ergebnis:</p> <p>Die laufende Geldleistung bewegt sich zwischen ca. 2,50 Euro und 6,50 Euro pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde (inklusive Sachkosten). Der Großteil bewegt sich im Bereich von etwa 4,50-5,00 Euro pro Betreuungsstunde.</p>

	<p>Die Kommunen gewähren zum Teil Zuschüsse wie z.B. Mietzuschüsse für Großtagespflegestellen. Landesförderungen gibt es neben der 3,5 fachen KIBBIZ Pauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung durch Zuschüsse vom Land NRW –eine investive Förderung für neu geschaffenen Plätze. Im Rahmen der Inklusion wird auch von einzelnen Kommunen eine höhere Geldleistung gezahlt. Diese ist aber unterschiedlich ausgestaltet.</p>
Westfalen-Lippe	<p>Keine landesweite Empfehlung, die Ausgestaltung liegt in der kommunalen Entscheidung der Jugendämter. Eine Kurzabfrage des LJA Rheinland im Jahr 2010 bei 20 Kommunen ergab folgendes Ergebnis: Die laufende Geldleistung bewegt sich zwischen ca. 2,50 Euro und 6,50 Euro pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde (inklusive Sachkosten). Der Großteil bewegt sich im Bereich von etwa 4,50-5,00 Euro pro Betreuungsstunde. Die Kommunen gewähren zum Teil Zuschüsse wie z.B. Mietzuschüsse für Großtagespflegestellen. Landesförderungen gibt es neben der 3,5 fachen KIBBIZ Pauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung durch Zuschüsse vom Land NRW –eine investive Förderung für neu geschaffenen Plätze. Im Rahmen der Inklusion wird auch von einzelnen Kommunen eine höhere Geldleistung gezahlt. Diese ist aber unterschiedlich ausgestaltet.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Keine landesrechtlichen Regelungen zur Kindertagespflege. Bei den insgesamt 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz gibt es jeweils individuelle Regelungen zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege. Großtagespflegestellen und der Zusammenschluss von Tagespflegepersonen sind weiter ausgeschlossen.</p>
Saarland	<p>Grundsätzlich liegt die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung beim örtlichen Jugendhilfeträger. Eine landesweite Verständigung auf einheitliche Regelungen mit 4,50 € pro Kind und Stunde liegt seit dem 01.01.2019 vor. Die Mindestqualifizierung liegt bei 160 Unterrichtseinheiten. Zusatzleistungen werden für Randzeiten (vor 07:00 und nach 18:00 Uhr), besondere pflegerische oder pädagogische Bedarfe in Höhe von 10%, gegen Nachweis, gewährt. Der Kostenbeitrag für abgebende Eltern in der Kindertagespflege liegt bei entsprechender Einkommenssituation bei 8,75</p>

	<p>Euro pro Wochenbetreuungsstunde, d.h. max. 350,00 Euro pro Monat (40 Wochenstunden oder mehr). Der Landkreis übernimmt eine Förderung von 8,57 Euro pro Wochenbetreuungsstunde, d.h. max. 342,80 Euro pro Monat oder das komplette Pflegegeld der Kindertagespflegeperson, wenn Eltern finanziell gemäß ihrer Nachweise nicht in der Lage sind ihren Kostenbeitrag aufzubringen. Im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“ sollen auch in der Kindertagespflege ab August 2019 die Kostenbeiträge für Eltern angepasst/herabgesetzt werden.</p> <p>Tagespflege in anderen geeigneten Räumen ist möglich. Die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Räume orientieren sich an den Richtlinien für die Kindertagesstätten im Saarland. In der Großtagespflegestelle dürfen gleichzeitig max. 10 Kinder von bis zu 3 Tagespflegepersonen betreut werden. Die Vergütung erfolgt nach den üblichen Förderbedingungen. Einige Großtagespflegestellen arbeiten mit Festanstellungsmodellen.</p>
<p>Sachsen</p>	<p>Verbindliche Regelungen zur Höhe der Geldleistung existieren in Sachsen nicht. Seit dem 01.01.2015 gilt ein „Kalkulationsschema des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e.V. (SSG) zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGBVIII für Kindertagespflege nach SächsKitaG“. In dieser laufenden Geldleistung sind enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Kosten für den Sachaufwand II. Anerkennung der Förderleistung III. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung IV. Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung V. Hälfthige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung <p>Zu I. Die Höhe des Sachaufwandes besteht aus der Miete der Kindertagespflegepersonen zzgl. sonstiger Aufwendungen. Bei der Anrechnung der Miete ist die tatsächliche Miete zu Grunde zu legen. Erfolgt die Betreuung der Kinder in eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson, wird die Miete anteilig übernommen.</p>

Zu II.

Für die Berechnung der Förderleistung wird die Eingruppierung der Kindertagespflegeperson in die Tarifgruppe S3 empfohlen. Alternativ kann auch eine Eingruppierung in S2 erfolgen. **Empfohlen wird insgesamt eine Aufwendung von 2,85 € bzw. 2,58 € für die Förderleistung pro Kind und Stunde.**

Zu III – V.

Die Auszahlung dieser Aufwendung erfolgt unterschiedlich. Es existieren Modell in denen Aufwendungen für III – V einmal jährlich erfolgen. Möglich ist aber auch 1/12 der Gesamtsumme monatlich auszuzahlen. Wie hoch die jeweiligen Beiträge liegen, richtet sich nach einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus. Dieses hänge ich der E-Mail an.

Dieses Kalkulationsschema führt eine neue Systematik zur Finanzierung der laufenden Geldleistung in Sachsen ein. Aktuell erfolgt die Überführung des bisherigen Finanzierungsmodells in das aktuell vorgeschlagene System (hier wurde mit Pauschalen für I und II gearbeitet; I=300€; II=180€, welche entsprechend der jeweiligen Betreuungszeit pro Kind ausbezahlt wurden). Die Kosten für die laufende Geldleistung werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Entsprechend der VwV Kita-Investitionen ist es möglich, dass Kindertagespflegestellen für Ihre Ausstattung Zuschüsse vom Land Sachsen, ausgereicht durch den Kommunalen Sozialverband, erhalten können. Förderfähig sind hier bis zu 1.000 € pro Platz für das Instandsetzen der kindbezogenen Räume sowie die Ausstattung von Kindertagespflegestellen. Antragsteller sowie Zuwendungsempfänger sind die Kreisfreien Städte und Landkreise. Die Gemeinde soll sich mit 10% der förderfähigen Mittel beteiligen.

	<p>In welcher Form und in welchem Umfang die Mittel an die Kindertagespflegepersonen weitergereicht werden, regeln die Landkreise und kreisfreien Städte eigenständig.</p> <p>Die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern wird von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Die erhobenen Elternbeträge sollen entsprechend der Tageseinrichtungen vergleichbar sein. Absenkung von Elternbeiträgen[...] gelten entsprechend für die Kindertagespflege.</p> <p>Die Betreuung der Kinder in anderen geeigneten Räumen ist möglich. Diese Betreuungsform hat den gleichen rechtlichen Status wie die Betreuung in eigenen Räumen.</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Für die Beteiligung an Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII gibt es keine landeseinheitlichen Regelungen.</p> <p>Die Förderung in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert.</p> <p>Die Förderung in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die öTrJH, die Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert.</p> <p>Im Jahr 2019 gewährt das Land Sachsen-Anhalt eine monatliche Zuweisung für jedes betreute Kind wie folgt:</p> <p><u>01.01.2019 bis 31.07.2019</u> Kinder unter drei Jahren: 441,25 €,</p>

	<p>Kinder von drei Jahren bis Beginn der zum Schulpflicht: 200,72 €, Schulkinder: 76,43 €.</p> <p><u>01.08.2019 bis 31.12.2019</u></p> <p>Kinder unter drei Jahren: 467,58 €, Kinder von drei Jahren bis Beginn der zum Schulpflicht: 212,42 €, Schulkinder: 81,07 €.</p> <p>Die örtlichen Träger der Jugendhilfe gewähren im Jahr 2019 darüber hinaus eine monatliche Zuweisung für jedes betreute Kind wie folgt:</p> <p>Kinder unter drei Jahren: 129,13 €, Kinder von drei Jahren bis Beginn der zum Schulpflicht: 76,37 €, Schulkinder: 35,09 €.</p> <p>Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Diese sind nach der Anzahl der tatsächlich benötigten Betreuungsstunden zu staffeln. Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.</p> <p>Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen ist möglich näheres regelt die Tagespflegeverordnung (TagesPfIVO).</p>
Schleswig-Holstein	Die Kindertagespflege ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zugeordnet. Eine

	<p>landeseinheitliche Regelung zur Höhe und Ausgestaltung der Geldleistungen an Tagespflegepersonen existiert nicht.</p> <p>Die landesseitige Festlegung eines Rahmens für die zu zahlenden Vergütungen wäre nach Auffassung der Landesregierung ein unzulässiger Eingriff in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe, die ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung durchführen, § 55 Abs. 3 JuFöG.</p>
<p>Thüringen</p>	<p>In der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 03.Dezember 2015 wurden folgende laufende Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege festgesetzt:</p> <p>Förderleistung: 2,53 Euro je Kind und Stunde</p> <p>Sachaufwand monatlich pro betreutem Kind: Ganztagesbetreuung: 170,- Euro 2/3 Betreuung: 136,- Euro Halbtagsbetreuung: 119,- Euro Bei ergänzender Tagespflege 1,20 Euro/Stunde</p> <p>So ergibt sich ein Stundensatz von ungefähr 3,52 Euro pro Kind und Stunde in Ganztagesbetreuung.</p> <p>Beträgt die Betreuungszeit in ergänzender Kindertagespflege bis zu 20 Stunden/Monat, so ist zusätzlich ein Sockelbetrag in Höhe von 40,- Euro je betreutes Kind zu zahlen. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 20 Stunden und bis zu 24 Stunden im Monat beträgt der Sockelbetrag 30,- Euro und bei einer Betreuungszeit von mehr als 254 Stunden je Monat</p>

20,- Euro.

Verpflegungskosten und Hygieneartikel werden getrennt mit den Eltern abgerechnet. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten, so kann eine Reduzierung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand erfolgen.

Erstattet werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung.

Ebenso bis zu 50 v. H. des jeweils geltenden Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, nach dem Einkommen als Tagespflegeperson ermittelten gesetzlichen Betrags.

Erstattet werden 50 v.H. der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.